BETRIEBSMITTEL UND WEINRECHT
Abteilung I/2

MINISTERIUM FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH

Bundesministerium für Gesundheit

Radetzkystraße 2
1030 Wien

per e-mail an: iib13-legistik@bmg.gv.at

Wien, am 06.06.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom	Unsere Geschäftszahl	Sachbearbeiter(in)/Klappe
BMG-75100/0011-II/B/13a/2014	BMLFUW-IL.99.10.1/0015-I/2/2014	Mag. Nowotny 6697

Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz – LMA-DG geändert wird; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich zum Entwurf eines Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Gesetzesvorhaben wird grundsätzlich begrüßt, da nationale Durchführungsvorschriften in den Bereichen biologische Landwirtschaft und Qualitätsvorschriften aus Sicht des BMLFUW unbedingt erforderlich sind.
Der Entwurf sollte jedoch im Hinblick auf folgende Anmerkungen grundsätzlich überarbeitet werden:

1. B-VG:

Aufgrund der vorgeschlagenen Zuweisung von Kompetenzen (landwirtschaftliche Produktion, Pflanzenbau, Weinbau, Tierhaltung) an Bundeseinrichtungen dürfte die Zustimmung der Länder jedenfalls erforderlich sein.
Nach Ansicht des BMLFUW sollte der Grundsatz der mittelbaren Bundesverwaltung und die ansonsten derzeit bestehende Aufgabenverwaltung zwischen Bund und Länder soweit wie möglich bestehen bleiben, und nur in einzelnen Bereichen der Bundesverwaltung, die bereits über entsprechende Strukturen und Wissen verfügen und daher Synergieeffekte zu erwarten sind, Aufgabenübertragungen an die AGES bzw. Bundeskellereiinspektion vorgenommen

werden. Die Zuweisung von Aufgaben an die AGES, wie etwa die Zulassung von und die Aufsicht über Kontrollstellen, oder an das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Bereich landwirtschaftlicher Betriebsmittel bzw. an die Bundeskellereiinspektion im Weinbereich wird befürwortet.

2. Beleihung der AGES:

Die Beleihung einer GmbH mit hoheitlichen Aufgaben ist grundsätzlich möglich, jedoch sind die verfassungsrechtlichen Grenzen einer Beleihung, wie sie von der Judikatur vorgegeben sind (z.B. VfSlg 14.473/1996 oder 16.400/2001) zu beachten.

Determinanten sind z.B. die Beachtung des Sachlichkeits- sowie des verfassungsrechtlichen Effizienzgebots (Problem der Weiterbeleihung).

Es muss ausdrücklich sichergestellt werden, dass der Beliehene den Weisungen eines obersten Organes unterstellt wird und für den Fall der Nichtbefolgung derselben Sanktionen vorgesehen sind; im vorliegenden Fall ist auch speziell zu prüfen, ob dem im B-VG vorgesehenen Ressortprinzip entsprochen wird (Organisationsverantwortung und Verantwortlichkeit der obersten Organe); insbesondere ist in § 20 GESG (Vollzugsklausel) eine Zuordnung der Materie zu einem der beiden Ressorts vorzunehmen.

3. EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf ist bereits einige Jahre alt und berücksichtigt nicht ausreichend die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bzw. die neuen Gesetzesinitiativen der Kommission zur amtlichen Kontrolle. Auch im Bereich von garantiert traditionellen Spezialitäten sollte darauf geachtet werden, die demnächst beschlossenen Durchführungsbestimmungen anstelle der alten Durchführungsverordnung anzuführen.

4. Legistik:

Der Aufbau und die Struktur des Gesetzes sollten verbessert werden; die erfassten EU-Verordnungen bzw. Bereiche sollten jedenfalls in eigene Teile gegliedert werden.

Der Titel ist irreführend und spiegelt nicht den Inhalt wider. Besser wäre eine Bezugnahme auf die EU-Qualitätsregelungen: z.B. „EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz“ (vgl. Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes)

Der Entwurf ist an vielen Stellen unklar und kann zu unterschiedlichen Interpretationen führen; insbesondere wichtige Bereiche, wie etwa die Vorschriften betreffend die Aufsichtsorgane der

AGES lassen offen, welche Kontrollaufgaben in Hinkunft von der AGES wahrgenommen werden sollen. Auch fehlt eine aufgrund dieses Entwurfes notwendige Änderung des LMSVG im Bereich der Qualitätsvorschriften.

5. Datenschutz:

Nach dem vorliegendem Entwurf erhalten die Kontrollstellen Zugang zu den INVEKOS-Daten der AMA. In diesem sehr sensiblen Bereich ist die detaillierte rechtliche Prüfung noch nicht abgeschlossen.

6. Erläuterungen/WFA:

Nach den Erläuterungen erfolgt die Finanzierung der Kontrolle durch Gebühren, die von den Unternehmern zu tragen sind. Dieser finanzielle „Beitrag ist als gering anzusehen“, da „die Möglichkeit besteht, den Beitrag über öffentliche Förderungen erstattet zu bekommen.“

Dem ist entgegenzuhalten, dass im Rahmen des Förderprogramms zur ländlichen Entwicklung lediglich die Möglichkeit besteht, bestimmte Kontrollkosten auf 5 Jahre befristet zum Ausgleich von sogenannten Anlaufkosten zu fördern. Grundsätzlich ist es nach dem EU-Recht nicht zulässig, dass Kosten der allgemeinen Verwaltung über den Umweg von Fördermitteln an Private mittels Gebühren vom Staat wieder bedeckt werden.

Die Erläuterungen sind daher entsprechend anzupassen.

7. „Bergerzeugnis“:

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel wurde der neue Qualitätsbegriff "Bergerzeugnis" (Art. 31 VO 1151/2012) eingeführt. Diese neue Kategorie ist von den Mitgliedstaaten zu kontrollieren, allfällige Verstöße sind zu sanktionieren (Art. 34); es sollte daher eine Regelung durch das vorliegende Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz erfolgen (ansonsten müsste § 45 LMSVG entsprechend ergänzt werden werden).

<u>Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen</u>

Wie bereits in der Besprechung am 13. Mai 2014 im Bundesministerium für Gesundheit vereinbart, ist es erforderlich, den Entwurf in allen Bereichen (biologische Landwirtschaft, gU/ggA) grundsätzlich zu überarbeiten. Dabei werden nachfolgende Anmerkungen für eine Überarbeitung als besonders relevant eingestuft.

Zu § 1:

Der Einleitungsteil bei § 1 Abs. 1 kann sehr einschränkend interpretiert werden, da er nach dem Wortlaut nur „Erzeugnisse“ nach den nachfolgenden EU-Vorschriften erfasst. Gerade im Bereich der biologischen Landwirtschaft ist jedoch die Produktionsweise ein wesentlicher Teil der Kontrolle.

Auch bei Spirituosen schränkt § 1 die Anwendbarkeit des Gesetzes ein. Im Sinne einer einheitlichen Systematik sollten daher gU/ggA gemäß Titel II der VO Nr. 1151/2012 in die Aufzählung in Abs. 1 einbezogen werden.

Zu § 3:

Der Entwurf sollte sich an der bestehenden Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Länder orientieren und nur einzelne Aufgaben dem Bund zuweisen – unter der Voraussetzung, dass die Länder zustimmen (siehe allgemeiner Teil der Stellungnahme).

Bei der Betrauung der AGES mit hoheitlichen Aufgaben handelt es sich um die Beleihung eines privatrechtsförmigen Rechtsträgers mit öffentlichen Aufgaben, die unter Einsatz von imperium zu besorgen sind. Eine Beleihung ist nur insoweit möglich, als sich nicht aus dem durch den Wesensgehalt der Bundesverfassung allgemein bestimmten Aufbau der staatlichen Verwaltung oder aus einzelnen besonderen Bestimmungen der Bundesverfassung eine Einschränkung ergibt.

Die Beleihung muss bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben, wie dem aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Sachlichkeitsgebot oder dem verfassungsrechtlichen Effizienzgebot, entsprechen. Als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips muss gesetzlich normiert werden, welcher Formen des Verwaltungshandelns sich die ausgegliederte Einrichtung bedienen kann.

Formulierungsvorschlag:

§ 3. (1) Die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der in § 1 genannten Rechtsakte, dieses Bundesgesetzes und der darauf erlassenen Verordnungen obliegt den jeweils für die Vollziehung zuständigen Behörden des Landes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) ist zuständig für

1. die Zulassung der Kontrollstellen nach Art. 27 Abs. 4 lit. b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
2. den Entzug der Zulassung nach Art. 27 Abs. 9 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach Maßgabe des § 4 Abs. 5,

3. die Erteilung einer Codenummer an Kontrollstellen nach Art. 27 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
4. die Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dies vorsehen, sowie
5. die Erteilung einer vorläufigen Zulassung für die Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 19 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(3) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit ist zuständig für die amtliche Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngemitteln, Futtermitteln, Pflanzenschutzmitteln oder Saatgut, die unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen.

(4) Die Bundeskellereiinspektion ist zuständig für die amtliche Kontrolle von Erzeugnissen nach dem Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111, die unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen.

(5) Die für die Vollziehung zuständigen Behörden des Landes können Aufgaben nach Abs. 1 ganz oder teilweise an zugelassene Kontrollstellen oder andere Behörden übertragen. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit und die Bundeskellereiinspektion können Aufgaben nach Abs. 3 und 4 ganz oder teilweise an zugelassene Kontrollstellen übertragen. Im Falle einer Übertragung sind insbesondere die Art. 27 Abs. 4 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2204 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S.1), anzuwenden.

Zu § 4:

Im Hinblick auf die Festlegung der zuständigen Behörden (gemäß § 3) sollte in § 4 die Möglichkeit der Übertragung von Kontrollaufgaben vorgesehen werden. Nach den Unionsvorschriften sind nur zuständige Behörden ermächtigt, Aufgaben zu übertragen.

Formulierungsvorschlag:

§ 4. (1) Vorbehaltlich einer Übertragung nach § 3 Abs. 5 wird das Kontrollverfahren nach Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist.

Die in Abs. 4 des Entwurfs festgelegten Aufgaben der AGES sollten näher festgelegt werden. Insbesondere ist unklar, warum die in Art. 27 Abs. 8 und 9 der VO Nr. 834/2007 beschriebene

Aufsichtstätigkeit nicht erwähnt wird. Da die in Abs. 6 des Entwurfs aufgezählten Rechte der Aufsichtsorgane sehr weit sind und z.B. auch die Probenahme umfassen, ist letztlich nicht klar, ob der AGES lediglich Aufsichtsfunktionen über die Kontrollstellen zukommen oder sie auch klassische Kontrollfunktionen im Sinne des LMSVG, Futtermittelgesetzes oder anderen Gesetzen wahrnehmen soll.

In Abs. 14 ist – aus oben erwähnten Gründen – nicht klar, ob die Aufsichtsorgane der AGES Maßnahmen aufgrund eigener Wahrnehmung oder aufgrund von Informationen der Kontrollstellen einleiten zu haben. Nach Ansicht des BMLFUW sollte die Einleitung von Maßnahmen den für das LMSVG, Futtermittelgesetz etc. zuständigen Behörden vorbehalten bleiben.

Formulierungsvorschlag:

(4) Die Tätigkeit einer Kontrollstelle wird im Sinne des Art. 27 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 lit. a bis d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von der AGES überwacht. Werden Tatsachen festgestellt, die den Entzug der Zulassung begründen oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung erforderlich machen können, so hat die AGES gegebenenfalls ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten und die zuständigen Behörden des Landes und des Bundes zu verständigen.

Zur amtlichen Kontrolle der Bezeichnungen gU, ggA und gtS:

Die Zuständigkeit für die Kontrolle bei gU und ggA ist derzeit auf mehrere verschiedene Organe und Stellen aufgeteilt, was das derzeitige System sehr kompliziert macht.

Die im Entwurf vorgesehene Kontrollstruktur bringt allerdings kaum Verbesserungen. Dass pro Spezifikation nur noch eine Kontrollstelle möglich sein soll, ist zu begrüßen, ist aber zu wenig, um den Erwartungen der Erläuterungen betreffend Effizienzsteigerung und Abbau der Mehrgleisigkeiten der Kontrolle gerecht zu werden.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang das Fehlen jeglicher Publizität der Bestimmung der Kontrollstelle. Die (erstmalige) Festlegung der Kontrollstelle und eine allfällige Änderung haben Rechtsfolgen für die Hersteller und müssen für diese daher entsprechend erkennbar sein.

Es wird daher angeregt, die amtliche Kontrolle (für gU, ggA und gtS) zur Gänze bei einer Stelle in der AGES zu bündeln und dieser gleichzeitig die Möglichkeit einzuräumen, die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation auf akkreditierte Kontrollstellen zu übertragen.

Dies würde auch die Erstellung der Spezifikation im Hinblick auf die Kontrolle erleichtern, da die Herstellervereinigungen dann einen einheitlichen Ansprechpartner hätten.

Zu § 5:

Bei der Zulassung von und der Aufsicht über akkreditierte Kontrollstellen sollten soweit wie möglich Doppelkontrollen vermieden werden.

Zu § 7:

Abs. 1: Die Qualifizierung ist ein Kriterium des Akkreditierungsverfahrens, eine Bezugnahme im LMA-DG ist daher nicht nötig. Außerdem handelt es sich bei beim Begriff „qualifiziertes Personal“ um einen unbestimmten Gesetzesbegriff; wann Personal als qualifiziert gilt, müsste daher näher gesetzlich geregelt werden.

Abs. 2: Um den Satzgehalt schneller erkennen zu können, sollte der Satz übersichtlich strukturiert werden.

Abs. 3: Bei „tunlich“ handelt es sich um einen Begriff aus dem Zivilrecht, der bedeutet, „etwas, das man üblicherweise tut“. Hier ist aber nicht tunlichst, sondern möglichst gemeint.

Abs. 4: Die Meldepflicht sollte jedenfalls die zuständigen Behörden umfassen, wie den Landeshauptmann (mittelbare Bundesverwaltung).

Abs. 5: Die Kontrollergebnisse stellen personenbezogene Daten dar, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen. Ein Datenaustauch wäre daher nur zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben zulässig. Die Daten sollten zudem möglichst präzisiert werden.

Abs. 7: Die lebensmittelrechtlichen Verstöße können in Abs. 4 geregelt werden.

Abs. 9: Der Regelungsinhalt erschließt sich nur schwer, der Satz sollte klarer formuliert werden.

Zu § 8:

Abs. 1: Es stellt sich die Frage, ob der Zeitpunkt der Meldung näher zu regeln ist.

Abs. 2: Der Begriff „gleichgestellte Personen“ ist unklar.

Abs. 3: Der 1. Satz dürfte überflüssig sein, da bereits in Abs. 2 Z 2 enthalten. Die Pflichten des Unternehmers gemäß Abs. 2 sind nicht darauf eingeschränkt, ob der Unternehmer persönlich anwesend ist oder nicht. Im 2. Satz sollte klargestellt werden, dass es sich um Anordnungen im Zusammenhang mit der Kontrolle handelt.

Abs. 4: Die Pflichten der Vereinigung können in Abs. 2 mitgeregelt werden.

Abs. 5:

- Da die VO Nr. 1151/2012 verschiedene Anträge kennt, sollte klargestellt werden, dass es sich um den Eintragungsantrag handelt.
- Unklar ist, was unter „zuständige Kontrollstelle“ zu verstehen ist, da die Kontrollstelle erst mit der Nennung und der Zulassung zuständig wird. Eine „zuständige“ Kontrollstelle kann daher nicht genannt werden.
- Die Vereinigung vermarktet selbst nicht und kann daher nicht wissen, wann „vor der Vermarktung“ ist. Die Vereinigung kann daher nur verpflichtet werden, eine Kontrollstelle zu nennen; gleichzeitig müssen die Hersteller verpflichtet werden, erst nach Durchführung der Kontrolle zu vermarkten.
- Letzter Satz: Unklar ist, um welche (mitteilungsbedürftige) Änderungen es sich handelt.

Zu § 9 Abs. 2:

Diese Verordnungsermächtigung bezieht sich nicht auf Kontrollfragen und sollte daher nicht im 2. Abschnitt des Gesetzes eingeordnet werden.

Zu § 11 Abs. 1:

Es fehlen Kriterien für die Festlegung der Höhe der Verwaltungsabgaben.

Zu § 17 und 18:

Die §§ 17 und 18 sind inhaltlich zu wenig bestimmt, um den Datenaustausch zu rechtfertigen.

Zum 4. Abschnitt - Überschrift:

Es geht lediglich um Durchführungsbestimmungen für garantiert traditionelle Spezialitäten und nicht generell um Durchführungsbestimmungen zur VO Nr. 1151/2012.
Im Inhaltsverzeichnis ist zudem noch die bereits aufgehobene VO Nr. 509/2006 genannt.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: „Durchführungsbestimmungen für garantiert traditionelle Spezialitäten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“.

Zu § 21:

- Abs. 3: Die Frist zur Äußerung sollte verlängerbar sein (vgl. § 68a Abs. 2 Markenschutzgesetz).
- Es sollte auch auf die von der mitgliedstaatlichen Behörde zu treffende positive Entscheidung gemäß Art. 49 Abs. 4 2. Unterabsatz der VO Nr. 1151/2012 Bezug

genommen und das in dieser Bestimmung vorgesehene Rechtsmittel näher geregelt werden.

Die in § 22 Abs. 2 geregelten Spezifikationsänderungen betreffen nicht die EU-Ebene, sondern die nationale Ebene und gehören daher zu § 21. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Art. 53 VO Nr. 1151/2012 (und nicht Art. 11) zwischen geringfügigen und nicht geringfügigen Änderungen unterscheidet. Nur für nicht geringfügige Änderungen gilt das Eintragungsverfahren, ansonsten sind die delegierten Rechtsakte der Kommission maßgeblich.

Formulierungsvorschlag für § 21 Abs. 6 (neu):

„(6) Auf Anträge zur nicht geringfügigen Änderung einer Produktspezifikation gemäß Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist das Verfahren gemäß Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden."

Zu § 22:

Abs. 1:

- Redaktionelle Anmerkung: Es müsste Art. 51 und nicht Art. 9 heißen.
- Eine Frist von zwei Monaten ist zu kurz, um den Einspruch zu begründen. Dem trägt die VO Nr. 1151/2012 Rechnung, indem sie für die Einspruchsbegründung zusätzlich zwei Monate vorsieht. Diese Frist sollte daher national nicht über das für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörde erforderliche Ausmaß verkürzt werden.

Abs. 2: Die in § 22 Abs. 2 geregelten Spezifikationsänderungen betreffen nicht die EU-Ebene, sondern die nationale Ebene und gehören daher zu § 21.

Formulierungsvorschlag:

„**§ 22.** (1) Einsprüche nach Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sind gemäß Art. 51 Abs. 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung eines Antrages auf Eintragung im Amtsblatt der Europäischen Union beim Bundesministerium für Gesundheit zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden Frist von zwei Monaten zu begründen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist ist ausgeschlossen."

Zu § 23 – redaktionelle Anmerkung:
In Abs. 1 Z 3 müsste es „Art. 23 und 24“ heißen.

Zu § 25:

Die Strafbestimmungen sind inhaltlich wenig bestimmt (z.B. Abs. 1 Z 1).

Es wird angeregt, die strafbaren Handlungen näher zu konkretisieren, um den Kern des Gesetzes (Bezeichnungs- und Täuschungsschutz) gerechter zu werden. Z.B.: „Wer ….

a) entgegen der Art. 23 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Bezeichnungen oder Logos verwendet oder

b) entgegen der Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine Bezeichnung oder Kennzeichnungs- oder Werbepraktiken verwendet, die den Verbraucher irreführen können, oder ….“

Zu § 27 bis 29 – redaktionelle Anmerkungen:

- „**§ 27.** (1) Gemäß § 10 Abs. 4 LMG 1975 oder § 45 LMSVG zugelassene Kontrollstellen gelten als gemäß § 5 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zugelassen.“
- In § 27 Abs. 6 dürften statt „Richtlinien“ eher „Verordnungen“ gemeint sein.
- Bei § 28 kann die Überschrift auf „Verweise auf Rechtsvorschriften“ o.ä. reduziert werden.
- Bei § 29 Z 1 ist auf „§ 7 Abs. 10“ Bezug zu nehmen.

Änderung des GESG:

Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der obersten Organe ist eine Anpassung der Vollzugsklausel (§ 20 GESG) vorzunehmen und die Materie entsprechend zuzuordnen.

Abschließend darf festgehalten werden, dass das BMLFUW an klaren gesetzlichen Rahmenbedingen für die Bereich Bio und Qualitätsvorschriften ein großes Interesse hat und gerne zur Schaffung von effizienten Strukturen für die beteiligte Wirtschaft und einer Qualitätssicherung für die Verbraucher durch verlässliche Regelungen seinen Beitrag leistet.

Für den Bundesminister:

Dr. Blauensteiner

Elektronisch gefertigt.

Ergeht an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Signaturwert	GYQUNq5yvSeGTibQpKYqIVj23W3hyQbBm89bMDZ4R4JtCQ9JcsHZzJbC31OwcXwmU3F kWk4lBdQSj74yWbdZpkaDVVL+LmKO1Rxw34hIcJZ/zqRS4W287XEepC+eZyDT67WEvs RZqj1VKyng8vdYp57MlshD8Psj0oG1Xkbqq2Y=	
REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-06T11:42:33+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	